
Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

30

1. Register

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

	§	Seite
I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr		1
Grundregel der Zulassung	1	1
Eingeschränkte Zulassung	2	3
Einschränkung und Entziehung der Zulassung	3	5
II. Führen von Kraftfahrzeugen		6
1. Allgemeine Regelungen		6
Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen	4	6
Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas	5	10
Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	6	14
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis		26
Ordentlicher Wohnsitz im Inland	7	26
Ausschluß des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klasse	8	28
Vorbesitz einer Fahrerlaubnis anderer Klassen	9	29
Mindestalter	10	30
Eignung	11	32
Sehvermögen	12	39

	§	Seite
Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik	13	41
Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel	14	44
Fahrerlaubnisprüfung	15	46
Theoretische Prüfung	16	48
Praktische Prüfung	17	50
Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung	18	53
Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe	19	55
Neuerteilung einer Fahrerlaubnis	20	57
 3. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis		59
Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	21	59
Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle	22	61
Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen	23	64
Verlängerung von Fahrerlaubnissen	24	66
Ausfertigung des Führerscheins	25	67
Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins	25a	70
Ausstellung des Internationalen Führerscheins	25b	70a
 4. Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen		71
Dienstfahrerlaubnis	26	71
Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis	27	74
 5. Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse		76
Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	28	76
Ausländische Fahrerlaubnisse	29	
(aufgehoben)	29a	
Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	30	81
Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	31	83

	§	Seite
6. Fahrerlaubnis auf Probe		88
Ausnahmen von der Probezeit	32	91
Berechnung der Probezeit bei Inhabern von Dienstfahrerlaubnissen und Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	33	92
Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe und Anordnung des Aufbauseminars	34	93
Aufbauseminare	35	94
Besondere Aufbauseminare nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes	36	96
Teilnahmebescheinigung	37	98
Verkehrspsychologische Beratung	38	99
Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis	39	100
7. Punktsystem		101
Punktbewertung nach dem Punktsystem	40	102
Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde	41	103
Aufbauseminare	42	104
Besondere Aufbauseminare nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes	43	105
Teilnahmebescheinigung	44	106
Punkteerabatt auf Grund freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar oder an einer verkehrspsychologischen Beratung	45	107
8. Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen		108
Entziehung, Beschränkung, Auflagen	46	108
Verfahrensregelungen	47	115
9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen		116
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	48	116
10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		
Voraussetzungen	48 a	120 a
Evaluation	48 b	120 d
III. Register		121
1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister		121
Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister	49	121

	§	Seite
Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 c des Straßenverkehrsgesetzes	50	124
Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes	51	125
Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes	52	126
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes	53	127
Sicherung gegen Mißbrauch	54	128
Aufzeichnung der Abrufe	55	129
Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes	56	130
Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern	57	131
Übermittlung von Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern	58	133
2. Verkehrszentralregister		134
Speicherung der Daten im Verkehrszentralregister	59	134
Übermittlung von Daten nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes	60	137
Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30 a des Straßenverkehrsgesetzes	61	139
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren nach § 30 b des Straßenverkehrsgesetzes	62	141
Vorzeitige Tilgung	63	142
Identitätsnachweis	64	143
IV. Anerkennung und Akkreditierung für bestimmte Aufgaben		144
Ärztliche Gutachter	65	144
Begutachtungsstelle für Fahreignung	66	145
Sehteststelle	67	146
Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe	68	148
Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung	69	149
Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	70	150
Verkehrspsychologische Beratung	71	151
Akkreditierung	72	153

	§	Seite
V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften		154
Zuständigkeiten	73	154
Ausnahmen	74	157
Ordnungswidrigkeiten	75	159
Übergangsrecht	76	161
Verweis auf technische Regelwerke	77	167
Inkrafttreten	78	168

Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

	Anlagen	Seite
Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer (zu § 5 Abs. 2)	1	169
Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas (zu § 5 Abs. 2 und 4)	2	171
Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (zu § 6 Abs. 7)	3	173
Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu den §§ 11, 13 und 14)	4	177
Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)	5	184
Anforderungen an das Sehvermögen (zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)	6	188
Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)	7	190
Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)	8	201
Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“	8a	207a
Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926	8b	
Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968	8c	
Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Abs. 3)	9	208
Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr (zu den §§ 26 und 27)	10	212
Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (zu den § 31)	11	213
Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34)	12	215
Punktbewertung nach dem Punktsystem (zu § 40)	13	218
Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung (zu § 66 Abs. 2)	14	223
Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Abs. 5)	15	224

2. Register

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

B. Fahrzeuge

	§	Seite
I. Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen		1
Grundregel der Zulassung	16	1
Einschränkung und Entziehung der Zulassung	17	4
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung		5
(aufgehoben)	18	
Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	19	5
Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen	20	24
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge	21	28
Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften	21 a	31
Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften	21 b	33
(aufgehoben)	21 c	
Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile	22	34
Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	22 a	36
Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer	23	39b
(aufgehoben)	24	
(aufgehoben)	25	
(aufgehoben)	26	
(aufgehoben)	27	
(aufgehoben)	27 a	
(aufgehoben)	28	
Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	29	63b
II a. (aufgehoben)		

	§	Seite
III. Bau- und Betriebsvorschriften		
1. Allgemeine Vorschriften		85
Beschaffenheit der Fahrzeuge	30	85
Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors ..	30 a	89
Berechnung des Hubraums	30 b	89 b
Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	30 c	89 c
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	31	89 d
Fahrtenbuch	31 a	93
Überprüfung mitzuführender Gegenstände	31 b	95
Überprüfung von Fahrzeuggewichten	31 c	95
Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge	31 d	95 a
Geräuscharme ausländische Kraftfahrzeuge	31 e	95 b
2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger		96
Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	32	96
Mitführen von Anhängern	32 a	101
Unterfahrschutz	32 b	102
Seitliche Schutzvorrichtungen	32 c	102 a
Kurvenlaufeigenschaften	32 d	102 c
Schleppen von Fahrzeugen	33	103
Achslast und Gesamtgewicht	34	105
Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen	34 a	110
Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen	34 b	112 a
Motorleistung	35	113
Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme	35 a	114
Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge	35 b	118
Heizung und Lüftung	35 c	119
Einrichtungen zum Auf- und Absteigen und ihre Absicherung, Fußboden, Übergänge	35 d	120
Türen	35 e	121
Notausstiege in Kraftomnibussen	35 f	123
Feuerlöscher in Kraftomnibussen	35 g	124
Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen	35 h	125
Gänge, Anordnung von Fahrgastsitzen und Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen	35 i	125 a
Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse	35 j	125 b

	§	Seite
Bereifung und Laufflächen	36	126
Radabdeckungen, Ersatzräder	36 a	131
Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten	37	132
Lenkeinrichtung	38	133
Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen	38 a	134
Fahrzeug-Alarmsysteme	38 b	134 b
Rückwärtsgang	39	135
Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	39 a	
Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrosts- und Trocknungsanlagen für Scheiben	40	136
Bremsen und Unterlegkeile	41	138
Druckgasanlagen und Druckbehälter	41 a	145
Automatischer Blockierverhinderer	41 b	145 a
Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht	42	146
Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	43	148
Stützeinrichtung und Stützlast	44	150
Kraftstoffbehälter	45	151
Kraftstoffleitungen	46	153
Abgase	47	154
Abgasuntersuchung (AU) – Untersuchung der Abgase von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen	47 a	160
(aufgehoben)	47 b	166
Ableitung von Abgasen	47 c	166
Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch	47 d	166
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	48	167
Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage	49	168
Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze	49 a	173
Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht	50	177
Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler, Spurhalteleuchten	51	180
Seitliche Kenntlichmachung	51 a	182
Umrißleuchten	51 b	183
Parkleuchten, Park-Warntafeln	51 c	184
Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten	52	185
Rückfahrcheinwerfer	52 a	189
Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler	53	190
Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage	53 a	193 b
Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen	53 b	195
Tarnleuchten	53 c	196 a
Nebelschlußleuchten	53 d	197
Fahrtrichtungsanzeiger	54	199

	§	Seite
Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen	54 a	202
Windsichere Handlampe	54 b	203
Einrichtungen für Schallzeichen	55	203 a
Elektromagnetische Verträglichkeit	55 a	204
Spiegel und andere Errichtungen für indirekte Sicht	56	205
Geschwindigkeitsmeßgerät und Wegstreckenzähler	57	207
Fahrtschreiber und Kontrollgerät	57 a	208
Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte	57 b	212
Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung	57 c	213 a
Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern	57 d	213 c
Geschwindigkeitsschilder	58	214
Fabricschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	59	214 b
Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	59 a	217
(aufgehoben)	60	
(aufgehoben)	60 a	
Halteeinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen	61	226
Besondere Vorschriften für Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor	61 a	226
Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen	62	227
3. Andere Straßenfahrzeuge		228
Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften	63	228
Lenkeinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung	64	229
Einrichtungen für Schallzeichen	64 a	230
Kennzeichnung	64 b	231
Bremsen	65	232
Rückspiegel	66	233
Lichttechnische Einrichtungen	66 a	234
Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern	67	236

C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften der StVZO

	§	Seite
Zuständigkeiten	68	1
(aufgehoben)	69	3
Ordnungswidrigkeiten	69 a	4
Ausnahmen	70	14
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	71	17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	72	18
Technische Festlegungen	73	50

Anlagen zur StVZO

	Anlage Nr.	Seite
(aufgehoben)	I – VII	
Untersuchung der Fahrzeuge	VIII	36
Durchführung der Hauptuntersuchung	VIII a	43
Anerkennung von Überwachungsorganisationen	VIII b	44
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	VIII c	44 f
Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen	VIII d	44 m
Prüfplakette für die Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	IX	45
Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen	IX a	46
Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen	IX b	47 a
Fahrgasttüren, Notausstiege, Gänge und Anordnung von Fahrgastsitzen in Kraftomnibussen	X	48
(aufgehoben)	XI	49
(aufgehoben)	XI a	49 a
(aufgehoben)	XI b	49 g
Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs	XII	50
Zulässige Zahl von Sitzplätzen und Stehplätzen in Kraftomnibussen	XIII	51
Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	XIV	52
Zeichen für geräuscharme Kraftfahrzeuge	XV	60
Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	XVI	75
Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen	XVII	92
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	XVII a	92 a
Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte	XVIII	93

	Anlage Nr.	Seite
Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten	XVIII a	97
Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte	XVIII b	101
Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen	XVIII c	102
Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte	XVIII d	102 b
Teilegutachten	XIX	102 f
(aufgehoben)	XX	
Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge	XXI	103
(aufgehoben)	XXII	
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase und Partikel von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotoren und Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen)	XXIII	109
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- und Selbstzündungsmotoren (Definition bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen)	XXIV	207
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Gase von Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren (Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen gemäß Europa-Norm)	XXV	224
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor	XXVI	227
Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Partikel von Nutzfahrzeugen sowie von mobilen Maschinen und Geräten mit Selbstzündungsmotor	XXVII	228 x
Beispiel für einen Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag	XXVIII	230
EG-Fahrzeugklassen	XXIX	230 a
Anhang zur StVZO		231

Muster zur StVZO

	Muster Nr.	Seite
(aufgehoben)	1 bis 2 c	1
Datenbestätigung	2 d	
(aufgehoben)	3 bis 13	

3. Register

Fahrzeug-Zulassungsverordnung

	§	Seite
1. Allgemeine Regelungen		1
Anwendungsbereich	1	4
Begriffsbestimmungen	2	6
Notwendigkeit einer Zulassung	3	13
Voraussetzungen für eine Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahr- zeuge	4	22
Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen. . . .	5	24
2. Zulassungsverfahren		
Antrag auf Zulassung	6	27
Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat	7	31
Zuteilung von Kennzeichen	8	32
Besondere Kennzeichen	9	35
Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen	10	36
Zulassungsbescheinigung Teil I	11	42
Zulassungsbescheinigung Teil II	12	45
Mitteilungspflichten bei Änderungen	13	48
Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung	14	51
Verwertungsnachweis	15	53

	§	Seite
3. Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr		
Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten	16	55
Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer	17	61
Fahrten im internationalen Verkehr	18	63
Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Aus- land	19	64
4. Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr		
Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland	20	65
Kennzeichen und Unterscheidungszeichen	21	67
Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahr- zeuge	22	68
5. Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge		
Versicherungsnachweis	23	69
Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörde	24	72
Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz	25	73
Versicherungskennzeichen	26	76
Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens	27	79
Rote Versicherungskennzeichen	28	81
Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsver- hältnisses	29	82
6. Fahrzeugregister		
Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister	30	84
Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister	31	88
Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern	32	92
Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt	33	93
Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden	34	94
Übermittlung von Daten an die Versicherer	35	95
Mitteilungen an die Finanzbehörden	36	97
Übermittlung von Daten an Stellen zur Durchführung des Bundes- leistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Ver- kehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophen- schutzes	37	98
Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbe- hörden	38	99
Abruf im automatisierten Verfahren	39	100
Sicherung des Abrufverfahrens gegen Missbrauch	40	102

	§	Seite
Aufzeichnung der Abrufe im automatisierten Verfahren	41	103
Abruf im automatisierten Verfahren durch ausländische Stellen . . .	42	104
Übermittlungssperren	43	105
Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister	44	106
Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister	45	107
7. Durchführungs- und Schlussvorschriften		
Zuständigkeiten	46	108
Ausnahmen	47	109
Ordnungswidrigkeiten	48	110
Verweis auf technische Regelwerke	49	112
Übergangsbestimmungen	50	113

Anlagen zur FZV

	Anlage Nr.	Seite
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke	1	1
Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen . . .	2	19
Unterscheidungskennzeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfs- werk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevor- rechtigter Internationaler Organisationen	3	20
Ausgestaltung der Kennzeichen	4	22
Zulassungsbescheinigung Teil I	5	40
Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr . .	6	44
Zulassungsbescheinigung Teil II	7	46
Verwertungsnachweis	8	48
Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen	9	52
Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen	10	53
Bescheinigungen zum Versicherungsschutz	11	54
Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Kran- kenfahrstühle und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	12	58

4. Register

Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung – EG-FGV)

	§	Seite
I. Kapitel 1		
Allgemeines		
Anwendungsbereich	1	1
Genehmigungsbehörde	2	3
II. Kapitel 2		
Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und ihre Anhänger sowie deren Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten		
1. Abschnitt		
Anwendungsbereich und EG-Typgenehmigung		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen	3	4
Erteilung der EG-Typgenehmigung	4	7
Änderung der EG-Typgenehmigung	5	8
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung	6	9
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen	7	10
Besondere Verfahren	8	11
2. Abschnitt		
Kleinserien-Typgenehmigung		
Erteilung der EG-Kleinserien-Typgenehmigung	9	12
Übereinstimmungsbescheinigung	10	13
Erteilung der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung	11	14
Datenbestätigung	12	16
3. Abschnitt		
Einzelgenehmigung		
Einzelgenehmigung für Fahrzeuge	13	17
4. Abschnitt		
EG-Autorisierung für risikobehaftete Teile und Ausrüstungen		
Erteilung, Änderung, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Autorisierung	14	22

	§	Seite
III. Kapitel 3		
EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen	15	24
Erteilung und Änderung der EG-Typgenehmigung	16	26
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung	17	28
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen	18	29
Besondere Verfahren	19	30
IV. Kapitel 4		
EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen austauschbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge		
Anwendungsbereich und Voraussetzungen	20	31
Erteilung und Änderung der EG-Typgenehmigung	21	32
Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung	22	34
Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen	23	35
Besondere Verfahren	24	36
V. Kapitel 5		
Gemeinsame Vorschriften		
Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion, Widerruf und Rücknahme	25	37
EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten	26	38
Zulassung und Veräußerung	27	40
Informationen des Herstellers	28	42
Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	29	43
VI. Kapitel 6		
Anerkennung und Akkreditierung von Technischen Diensten		
Anerkennung und Anerkennungsstelle	30	44
Verfahren der Anerkennung der Technischen Dienste	31	47
Änderung der Anerkennung	32	48
Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung	33	49
Überwachung der benannten Stellen	34	50
Akkreditierung von Technischen Diensten und Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme	35	51
Freistellungsklausel	36	53
VII. Kapitel 7		
Durchführungs- und Schlussvorschriften		
Ordnungswidrigkeiten	37	54
Harmonisierte Normen	38	55
Übergangsvorschriften	39	56

§ 21 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

(1) Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Verfügungsrechte die Betriebserlaubnis bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich ist. In dem Gutachten bescheinigt der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, dass er das Fahrzeug im Gutachten richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug gemäß § 19 Absatz 1 vorschriftsmäßig ist; die Angaben aus dem Gutachten überträgt die Genehmigungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorgesehen, in die Zulassungsbescheinigung Teil II.

(2) Für die im Gutachten zusammengefassten Ergebnisse müssen Prüfprotokolle vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt und die geforderten Ergebnisse erreicht wurden. Auf Anforderung sind die Prüfprotokolle der Genehmigungs- oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für die Gutachten und Prüfprotokolle beträgt zehn Jahre.

(3) Der Leiter der Technischen Prüfstelle ist für die Sicherstellung der gleichmäßigen Qualität aller Tätigkeiten des befugten Personenkreises verantwortlich. Er hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich sowie zusätzlich auf konkrete Anforderung hin einen Qualitätssicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht muss in transparenter Form Aufschluss über die durchgeführten Qualitätskontrollen und die eingeleiteten Qualitätsmaßnahmen geben, sofern diese aufgrund eines Verstoßes erforderlich waren. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Begutachtungen, aufgrund derer ein Fahrzeug in Verkehr gebracht wurde oder werden soll, von dem ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, nach Feststellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

(4) Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist der Behörde mit dem Antrag eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu beantragen, dass diese ausfertigt wird.

(5) Ist für die Erteilung einer Genehmigung für Fahrzeuge zusätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 erforderlich, hat die begutachtende Stelle diese im Gutachten zu benennen und stichhaltig zu begründen.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht der Vorlage einer Zulassungsbescheinigung Teil II, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine Datenbestätigung entsprechend Muster 2d ausgestellt hat.

1. Vorbemerkungen

Die Vorschrift des § 21 StVZO wurde durch Verordnung v. 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) neu gefasst. Hierbei haben sich Konzept und Bedeutung der Vorschrift grundlegend geändert.

a) Mit der genannten Verordnung wurde **erstmalig** auch die **EG-Einzelgenehmigung** bzw. eine EG-Genehmigung für das einzelne Fahrzeug eingeführt. Bislang beschränkte sich der europäische Gesetzgeber auf die Typgenehmigung.

Die neue EG-Einzelgenehmigung ist in § 13 EG-FGV verankert.

b) Derzeit ist diese EG-Einzelgenehmigung noch **beschränkt** auf

- Fahrzeuge, die der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen (also keine Geltung für Krafträder nach der Richtlinie 2002/24/EG und keine Geltung für Iof-Zugmaschinen nach der Richtlinie 2003/37/EG), vgl. Nr. 1 und 2 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

- Fahrzeuge der Klasse M1 (also im wesentlichen auf Pkw), vgl. Nr. 6 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

- „Neufahrzeuge“, d. h. auf Fahrzeuge, die noch nicht erstmals zum Verkehr zugelassen oder noch nicht erstmals in Betrieb genommen wurden, vgl. Nr. 2 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV. Das bedeutet auch, nach der Erstzulassung ist das Fahrzeug kein Neufahrzeug mehr, es wird zum „Gebrauchtfahrzeug“ und fällt damit künftig unter § 21 StVZO, falls eine neue Betriebserlaubnis erforderlich wird, z. B. bei relevanten technischen Änderungen nach § 19 Abs. 2 StVZO.

c) Zum **Begriff „Einzelgenehmigung“** im Sinne von § 13 EG-FGV vgl. Nr. 3 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

d) Verhältnis von § 21 StVZO zu § 13 EG-FGV

§ 13 EG-FGV ist *lex specialis* gegenüber § 21 StVZO, d. h., wenn ein Fahrzeug unter § 13 EG-FGV fällt, besteht keine Möglichkeit mehr für eine Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO. Vgl. auch Nr. 4 der Erläuterungen zu § 13 EG-FGV.

2. Praktisch erstreckt sich die Geltung des § 21 StVZO hauptsächlich auf folgende **Fallgruppen**:

- Fahrzeuge, bei denen infolge technischer Änderungen nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis erloschen ist,

- Fahrzeuge, die gemäß § 14 FZV außer Betrieb gesetzt wurden, wenn nach Ablauf von 7 Jahren die Halter- und Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister beim KBA gelöscht sind und wenn die Übereinstimmungsbescheinigung, Datenbestätigung, oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung nicht wieder erbracht werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 4 FZV),

- aus dem Ausland importierte Gebrauchtfahrzeuge,

- Fahrzeuge, die aus Sonderverwaltungen (z. B. Bundeswehr) ohne Typgenehmigung bzw. Allgemeine Betriebserlaubnis ausgeschieden sind und nunmehr eine Betriebserlaubnis benötigen.

3. Verfahrensvorschriften

a) Antragsberechtigter ist „der Verfügungsberechtigte“ (§ 21 Abs. 1 StVZO). Dies ist in der Regel der Halter des Fahrzeugs, ggf. auch der Fahrzeughersteller.

b) Das Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen ist zwingend erforderlich. Die Zulassungsbehörde ist aber nicht an den Inhalt des Gutachtens gebunden, d. h. sie kann bzw. muss die Erteilung der Betriebserlaubnis ablehnen, wenn feststeht, dass das Gutachten auf Unrichtigkeiten oder Irrtümern beruht.

c) An das Gutachten werden bestimmte Anforderungen gestellt (§ 21 Abs. 1, 2 und 5 StVZO).

d) Das Gutachten muss ein amtl. anerkannter Sachverständiger erstellen; lediglich bei technischen Änderungen nach § 19 Abs. 2 genügt ein amtl. anerkannter Prüfer.

e) Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ist die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der alte Fahrzeugbrief vorzulegen, anderenfalls ist die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen (§ 21 Abs. 4 StVZO).

§ 21 a Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen und von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein ausländischer Staat für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeugteile oder in bezug auf solche Gegenstände oder Teile für bestimmte Fahrzeugtypen unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt hat. Dasselbe gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen, die das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Gegenstände oder Teile oder in bezug auf diese für bestimmte Fahrzeugtypen erteilt, wenn das Genehmigungsverfahren unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbarten Bedingungen durchgeführt worden ist. § 22 a bleibt unberührt.

(1 a) Absatz 1 gilt entsprechend für Genehmigungen und Prüfzeichen, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden oder anzuerkennen sind.

(2) Das Prüfzeichen nach Absatz 1 besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe »E« und die Kennzahl des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, sowie aus der Genehmigungsnummer in der Nähe dieses Kreises, gegebenenfalls aus der Nummer der internationalen Vereinbarung mit dem Buchstaben »R« und gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Das Prüfzeichen nach Absatz 1 a besteht aus einem Rechteck, in dessen Innerem sich der Buchstabe »e« und die Kennzahl oder die Kennbuchstaben des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, aus der Bauartgenehmigungsnummer in der Nähe dieses Rechtecks sowie gegebenenfalls aus zusätzlichen Zeichen. Die Kennzahl für die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Fällen »1«.

(3) Mit einem Prüfzeichen der in den Absätzen 1 bis 2 erwähnten Art darf ein Ausrüstungsgegenstand oder ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Genehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem solchen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

1. § 21 a dient – ebenso wie § 21 b – der Durchführung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Zuge der Harmonisierung der Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger verstärken sich auf internationaler Ebene die Bemühungen um die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen für Fahrzeugteile (amtliche Begründung in *VkBl. 1969 S. 394*). Z. Z. geht es hier um 2 Bereiche:

a) Genfer Fahrzeugteile-Übereinkommen vom 20. März 1958, ECE. Für die Bundesrepublik ist dieses Übereinkommen seit 1965 in Kraft.

Auf der Grundlage des Übereinkommens werden in den sog. ECE-Regelungen (vgl. Aufstellung im *Anhang*) einheitliche Genehmigungsbedingungen und technische Anforderungen für die jeweiligen einzelnen Fahrzeugteile festgelegt. Die nach diesen Regelungen erteilten Genehmigungen und Prüfzeichen werden in den Vertragsstaaten, die die Regelungen angenommen haben, gegenseitig anerkannt (§ 21 a Abs. 1).

b) Entsprechendes gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen nach Richtlinien und Verordnungen der EWG (vgl. § 21 a Abs. 1 a), für Fahrzeugteile, die eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine sonstige Genehmigung nach EWG-Vorschriften haben.